

Bekanntmachung vom 06. März 2026

Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen zum Schutz vor Frostschäden und bei Trockenheit im Bereich Uhltingen-Mühlhofen

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG)

Der landwirtschaftliche Betrieb in Uhltingen-Mühlhofen beabsichtigt zum Schutz der Intensivobstkulturen vor Frostschäden eine Frostschutzberegnung auf Apfelanbauflächen. Außerdem sollen die Kulturen bei Trockenheit bewässert werden. Hierfür wird die wasserrechtliche Erlaubnis zur Wasserentnahme aus der Seefelder Aach beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.5.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG bedürfen wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft, einschließlich Bodenbewässerung oder Bodenentwässerung, mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ oder mehr einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die beantragte Summe der Entnahmen für die Frostschutz- und die Trockenbewässerung kann diesen jährlichen Wert überschreiten. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass bei Wasserentnahmen im Rahmen der Erlaubnis sowie Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Wasserentnahme aus der Seefelder Aach und die Bewässerung mit einer Beeinträchtigung von Schutzgütern nicht zu rechnen ist. Bei der überschlägigen Prüfung durch die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von dem Vorhaben nicht zu erwarten sind und somit für das Vorhaben im Rahmen der beabsichtigten Erlaubnis keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Wesentliche Gründe für diese Feststellung sind:

Merkmale des Vorhabens:

Der Antragsteller beabsichtigt eine Wasserentnahme aus der Seefelder Aach mit drei Pumpen im Bereich von Flst. Nr. 325/2, Gemarkung Mühlhofen zur Frostschutz- und Trockenbewässerung. Die Bewässerungsflächen sind landwirtschaftliche Intensivobstflächen, die bislang bereits in dieser Form genutzt werden. Für die Frostschutzberegnung wird eine Wassermenge von ca. 10 l/s pro Hektar zugrunde gelegt. Die Bewässerung der Flächen ist während der entsprechenden Temperaturen zeitgleich in einem zeitlich kaum versetzten Zeitraum erforderlich, um die Blüten vor Frostschäden zu schützen. Für die Trockenbewässerung erfolgt eine zeitliche Staffelung der Bewässerung der Flächen und teilweise in Form der wassersparenden Tröpfchenbewässerung, welche bei Neuanpflanzungen auch auf die weiteren Flächen auszubauen ist.

Standort des Vorhabens:

Die Entnahmestelle befindet sich im FFH-Gebiet 8221-342 „Bodenseehinterland zwischen Salem und Markdorf“, im Landschaftsschutzgebiet Nr. 435.031 „Bodenseeufer“ und in einem geschützten Offenlandbiotop. Die Entnahmestelle ist bereits vorhanden, Veränderungen sind nicht geplant. Es bestanden bereits in der Vergangenheit jeweils befristete wasserrechtliche Erlaubnisse zur Wasserentnahme.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Durch die Wasserentnahmen für die Frostschutzberegnung und die Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen bei Trockenheit sind bei Einhaltung der Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die Wasserentnahmen für die Frostschutzbewässerung beschränken sich auf den wetterbedingten Bedarfsfall während der Blütezeit, der in der Regel wenige Tage in den Monaten März bis Mai auftreten kann. Die Entnahmen der hohen Wassermengen im Frostfall

sind allerdings auf einen kurzen Zeitraum beschränkt und werden vom aktuellen Wasserdargebot der Seefelder Aach bestimmt. Die maximal erlaubte Entnahmemenge wird durch die wasserrechtliche Erlaubnis bestimmt. Der Mindestwasserabfluss der Seefelder Aach wurde durch die Mindestwasseruntersuchung „Ableitung ökologisch begründeter Mindestabflüsse in vier Gewässern des Bodenseekreises Stufe 2“ des Büros am Fluss e. V. vom Dezember 2022 bestimmt und ist bei jeder Entnahme zu prüfen. Die Mindestwasserführung der Seefelder Aach bleibt bei Einhaltung der Planung und der Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis gewährleistet. Bei Unterschreitung ist eine Wasserentnahme nicht gestattet.

Bei planmäßiger Ausführung des Vorhabens sowie Einhaltung der maximal erlaubten Wasserentnahmemenge und der Inhalts- und Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis, ist mit einer Beeinträchtigung von Schutzgütern nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Friedrichshafen, den 06. März 2026
Landratsamt Bodenseekreis